



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon (01) 711 62-2301
Telefax (01) 711 62-2399
DVR: 0000175

Zl. 238952/13-II/C/13-1999

Dr. Spacek

Betr.: Verbesserung für einseitig gelagerte
Seilscheiben;
Sanierungsmaßnahmen

Nach Auswertung der Berichte über einen seit dem im Jahr 1987 erfolgten neuerlichen Unfall bei einer Seilbahn - Absturz einer einseitig gelagerten Umlenkscheibe - hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Anforderungen an einseitig gelagerte Seilscheiben neu formuliert und ordnet gemäß § 13 EisbG 1957 in Zusammenhalt mit § 57 AVG für alle dortseits betriebenen Hauptseilbahnen folgende Sofortmaßnahmen an:

1. Alle Hauptseilbahnen mit fliegend gelagerten Seilscheiben sind dahingehend zu überprüfen, ob folgende technische Erfordernisse eingehalten werden:
 - 1.1 Durch konstruktive Maßnahmen ist zu verhindern, dass bei einem Schaden oder Bruch eines Lagers die Seilscheibe samt Scheibenachse bzw. Tragrohr abstürzen kann.
 - 1.2 Durch konstruktive Maßnahmen ist zu verhindern, dass bei einem Schaden oder Bruch eines Lagers die Seilscheibe von der Scheibenachse bzw. vom Tragrohr abstürzen kann.
 - 1.3 Die Achse von Umlenkscheiben ist auf axiale Lageveränderungen und auf Verdrehen im Gefahr-Sicherheitskreis zu überwachen.
 - 1.4 Die Seilscheibe ist auf Lageveränderungen im Gefahr-Sicherheitskreis zu überwachen.

- 1.5 Wird bei Antriebsscheiben für die Übertragung der Seilspannkraft die das Antriebsmoment übertragende Welle herangezogen, ist diese auf Dauersicherheit zu untersuchen; der rechnerische Nachweis ist von einem dazu befugten Ziviltechniker zu prüfen und samt Prüfbericht vorzulegen.
2. Die Kontrolle der Anforderungen 1.1 bis 1.4 hat in Zusammenarbeit mit der seilbahntechnischen Herstellerfirma oder einer seilbahnspezifisch tätigen Fachfirma zu erfolgen.
3. Für alle, den vorstehenden Anforderungen unter Punkte 1-5 nicht entsprechenden Hauptseilbahnen ist im Einvernehmen mit einer unter Punkt 2 angeführten Seilbahnherstellerfirma ein Sanierungskonzept auszuarbeiten und für jede Anlage getrennt unter Vorlage von entsprechenden Planunterlagen um Baugenehmigung und in weiterer Folge um Betriebsbewilligung anzusuchen.
4. Bei der Kontrolle nach Punkt 1 und 2 sind sämtliche Schrauben der Seilscheibenlagerung (z.B. oberen und unteren Deckel) auf Vollzähligkeit und festen Sitz nach Angabe der Seilbahnherstellerfirma zu prüfen.
- Werden bei dieser Kontrolle fehlende oder gebrochene Schrauben festgestellt, ist der Betrieb der Seilbahnanlage sofort einzustellen. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist nur mit gesonderter Zustimmung der Behörde zulässig.

Über die Erfüllung der Auflagen 1 und 3 ist spätestens binnen acht Wochen schriftlich, gegebenenfalls antragstellend, zu berichten.

Ungeachtet vorstehender Anordnungen ist für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit bei den bestehenden Seilbahnanlagen eine intensive Wartung und sorgfältige Kontrolle entsprechend den von den Herstellerfirmen gelieferten Wartungs- und Bedienungsanleitungen unerlässlich.

Wien, am 14. Juni 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Kühschelm

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Asding